

95. Haftet der Übernehmer des ganzen Vermögens einer Aktiengesellschaft für nicht mit übernommene Schulden der Aktiengesellschaft?

BGB. § 419.

§GB. §§ 25, 303, 305, 306.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 10. Juli 1909 i. S. A. G. Bayr. Elektrizitätswerke (A.) w. bayr. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 525/08.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Aktiengesellschaft G., die ihr ganzes Vermögen an die Klägerin verkauft hatte, war vorher der bayerischen Staatskasse eine Gebühr von 12000 M schuldig geworden, wegen deren sich die

Staatskasse an die Übernehmerin halten wollte. Diese erhob Klage auf Feststellung, daß ein Anspruch des Beklagten gegen sie auf Zahlung der Gebühr nicht bestehe, wurde aber mit der Klage in allen Instanzen abgewiesen.

Gründe:

„Fest steht, daß die Klägerin durch den Vertrag vom 22. Oktober 1902 das ganze Vermögen der Aktiengesellschaft F. übernommen hat, ohne deren Handelsgeschäft unter der gleichen Firma fortzuführen und ohne deren sämtliche Schulden zu übernehmen. Ferner besteht kein Streit darüber, daß zur Zeit des Vertragschlusses die Gebührenforderung des verklagten Fiskus gegen die Gesellschaft F. in Höhe von 12000 *M* bereits bestand. Auf Grund dieser Tatsachen hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Haftung der Klägerin für die fragliche Schuld zwar nicht auf Grund des § 25 HGB., wohl aber auf Grund und nach Maßgabe des § 419 BGB. begründet sei.

Die Anwendbarkeit des § 419 BGB. auf den vorliegenden Fall hatte die Klägerin hauptsächlich unter Berufung auf Art. 2 EinfG. z. HGB. bekämpft, wonach in Handelsjachen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung kommen, als nicht im Handelsgesetzbuche oder im Einführungsgeetze dazu ein anderes bestimmt ist. Sie vertrat die Meinung, daß die Haftung des Übernehmers eines Handelsgeschäfts für die Schulden des Veräußerers durch § 25 HGB. erschöpfend geregelt und daher für die Anwendung des bürgerlichen Rechtes kein Raum sei. Das Berufungsgericht hat diese Meinung im Anschlusse an das Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 22. Juni 1903 — Entsch. Bd. 69 S. 284 — zutreffend widerlegt. In diesem Urteile, dem der erkennende Senat beiträgt, ist eingehend dargelegt, daß sich § 25 HGB. und § 419 BGB. nicht decken und nicht ausschließen, vielmehr beide nebeneinander Anwendung zu finden haben, wenn das übernommene Handelserwerbsgeschäft, wie das bei Gesellschaften die Regel bildet, zugleich das ganze Vermögen der übertragenden Gesellschaft darstellt.

Die Revision ist denn auch auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht zurückgekommen, sie sucht aber die Unanwendbarkeit des § 419 BGB. auf den vorliegenden Fall aus dem Zwecke dieser Bestimmung in Verbindung mit den Gläubigerschutzvorschriften des § 303 HGB.

herzuleiten, jedoch mit Unrecht. Wenn eine Einzelperson sämtliche Aktivbestandteile ihres Vermögens einzeln veräußert, so kann keine Rede davon sein, daß der oder die Erwerber — abgesehen von den auf einzelnen Sachen lastenden dinglichen Rechten — für die Schulden des Veräußerers hafteten. Dagegen haftet unbestreitbar, wer alle Aktiva einer Einzelperson als Ganzes, als Vermögensbegriff, übernimmt. Der gleiche Unterschied in der Haftung zeigt sich bei Auflösung und Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft und ebenso bei Auflösung und Liquidation einer Aktiengesellschaft.

Bei der Aktiengesellschaft trifft das Handelsgesetzbuch allerdings noch besondere Vorsorge für den Schutz der Gläubiger: nach § 297 müssen die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich aufgefordert werden, und nach § 301 darf die Verteilung des Vermögens erst nach Ablauf des sog. Sperrjahres erfolgen. Diese Vorschriften finden auch im Falle des § 303 bei Wertverminderung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen Anwendung. Inwiefern aber hierdurch die Anwendung des § 419 B.G.B. ausgeschlossen sein sollte, ist nicht abzusehen. Allerdings ist zuzugeben, daß im Hinblick auf das Sperrjahr und die öffentliche Aufforderung der Gläubiger das Bedürfnis einer Haftung des Vermögensübernehmers ein geringeres ist, als in den gewöhnlichen Fällen; allein andererseits verringert sich durch die erwähnten Maßregeln auch die Gefahr für den Übernehmer, von den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft in Anspruch genommen zu werden. Jedenfalls aber kann aus den Liquidationsvorschriften der §§ 294 flg. H.G.B. nicht geschlossen werden, daß § 419 B.G.B. auf die Veräußerung des ganzen Vermögens einer Aktiengesellschaft keine Anwendung finden soll. Nicht die Anwendbarkeit des § 419, sondern der Ausschluß seiner Anwendung hätte positiver Festsetzung bedurft. Und daß auch bei der Liquidation von Aktiengesellschaften für deren Gläubiger ein Bedürfnis bestehen kann, sich an den Vermögensübernehmer zu halten, zeigt der vorliegende, sowie der in dem erwähnten Urteile des VI. Zivilsenats erörterte Fall.

Die Revision hat weiter ausgeführt, daß es auffallend wäre, wenn die Frage der Schuldenhaftung im Falle des § 303 H.G.B. nicht nur anders geregelt wäre als im Regelfalle der §§ 294 flg., sondern auch anders als im Falle der Fusion nach §§ 305, 306 H.G.B.

Die hierbei vorausgesetzte Verschiedenheit der Haftung besteht jedoch nicht. Auch im Falle der Fusion haftet die aufnehmende Gesellschaft auf Grund des § 419 BGB. mit dem übernommenen Vermögen für die Schulden der aufgenommenen Gesellschaft; auf dieses Vermögen haben die Gläubiger der aufgenommenen Gesellschaft ein die Gläubiger der aufnehmenden Gesellschaft ausschließendes Aussonderungsrecht, § 306 Abs. 3 BGB. Streitig ist oder war wenigstens früher in der Literatur, ob sich die Gläubiger der aufgenommenen Gesellschaft nicht schon während des Sperrjahres auch an das Vermögen der aufnehmenden halten könnten. Dagegen besteht nicht der geringste Zweifel darüber, daß nach Vollzug der Fusion, nach Vereinigung der beiden Vermögen den Gläubigern der aufgenommenen Gesellschaft . . . das gesamte vereinigte Vermögen unbeschränkt haftet. Der Steueranspruch des Fiskus wäre also auch dann gegen die Klägerin begründet, wenn diese das Vermögen der Gesellschaft S. im Wege der Fusion übernommen hätte. Die Haftung bei der Fusion ist eine weitere, nicht, wie die Revision annimmt, eine engere als im Falle des § 303 BGB.

Die Revision hat noch geltend gemacht, § 419 BGB. treffe nur Fürsorge für Gläubiger aus privatrechtlichen Schuldverbindlichkeiten, nicht für die hier streitige, im öffentlichen Rechte wurzelnde Staatsgebühr. Diese Meinung findet im Gesetze keinen Anhalt. Der Paragraph spricht einfach von den „Gläubigern“ des Veräußerers, und daß zu den Gläubigern auch der Staat wegen Steuer- und ähnlicher Forderungen gehört, bedarf keiner weiteren Erörterung. Zählt doch der § 61 RD. diese Forderungen als solche von Konkursgläubigern auf.“